



Amt für Raumentwicklung GR, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Kto.	Summa
03. Dez. 2021	Ans.

Gemeinde Disentis/Mustér  
Gemeindevorstand  
Via Cons 2  
7180 Disentis/Mustér

Chur, 1. Dezember 2021  
2021/0355 Ca

**Gemeinde Disentis/Mustér**  
**Teilrevision der Ortsplanung; Rodelbahn Catrina**  
**Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 19. August 2021 hat uns das Büro Esther Casanova Raumplanung in Ihrem Auftrag die folgenden Unterlagen zur Durchführung des kantonalen Vorprüfungsverfahrens im Sinne von Art. 12 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) zugesandt:

- Plan general d'avertura 1:1000 Rodelbahn Catrina vom 17.08.2021
- Plan da zonas 1:1000 Rodelbahn Catrina vom 17.08.2021
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20.08.2021
- Umweltbericht vom 18.06.2021
- Technischer Bericht vom 13.08.2021
- Situation 1:1000 Bauprojekt vom 15.06.2021
- Situation 1:1000 mit Vegetation vom 15.06.2021
- Situation 1:1000 mit Natur- und Landschaftsschutzinventar vom 15.06.2021
- Situation 1:1000 mit Zonenplan vom 15.06.2021
- Situation (unmassstäblich) Trinkwasserquellen der Gemeinde Disentis/Mustér vom 12.10.2020
- Vegetationskartierung 1:1000 vom 15.06.2021

Weiter wurden noch ergänzende Erläuterungen mit Schreiben datiert vom 8. November 2021 sowie mit E-Mail vom 17. November 2021 nachgereicht.

Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die planerischen Grundlagen für die Erstellung einer Rodelbahn im Gebiet Caischedra geschaffen werden. Die Planung basiert auf einem konkreten Bauvorhaben. Mit der Realisierung dieser Rodelbahn soll das touristische Angebot in der Region erweitert werden. Dadurch soll ein Schritt zur Weiterentwicklung von Disentis/Mustér zu einer familienorientierten Ganzjahresdestination gemacht werden.

Die interessierten kantonalen Amtsstellen erhielten im Rahmen einer verwaltungsinternen Vernehmlassung Gelegenheit, zu den eingereichten ortsplanerischen Unterlagen Stellung zu nehmen.

Die letzte Stellungnahme ist am 2. November 2021 bei uns eingetroffen. Basierend auf die eingegangenen Stellungnahmen der einbezogenen kantonalen Amtsstellen sowie aufgrund auf unserer eigenen Beurteilung ergeben sich zur Vorlage die folgenden Ausführungen:

## 1. Plan general d'avertura 1:1000

### a) Naturschutz

#### *Hochmoor*

Im Umfeld der geplanten Anlage befinden sich Hoch- und Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Zudem kommen im Bereich der Rodelbahn schützenswerte Vegetationen vor.

Die Bergstation der Rodelbahn wird im Nahbereich eines Hochmoors von regionaler Bedeutung (HM-3008, Caischavedra) vorgesehen. Das Hochmoor ist von Hochmoor-Mischvegetation umgeben, was ebenfalls als schützenswerte Vegetation gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) gilt. Die offene Wasserfläche dient national bedeutenden Libellenarten und seltenen alpinen Moorlibellen als Entwicklungsgewässer. Damit das Hochmoor, ein besonders zu schützender Lebensraum gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG, in seiner Grösse und Qualität erhalten bleibt, ist gestützt auf Art. 14 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) eine ausreichend grosse Pufferzone notwendig, welche das Hochmoor vor negativen Einflüssen wie Störungen der Hydrologie, Nährstoffeintrag, Lärm und dergleichen schützt.

Im Umweltbericht werden die geschützten Arten erwähnt. Angaben zu den erforderlichen Puffer respektive dessen Ausmasse fehlen allerdings gänzlich. Ausserdem fehlt der Hinweis, dass unmittelbar an die in den Plänen als Umgebung (= temporäre Belegung) bezeichnete Fläche die Hochmoor-Mischvegetation angrenzt.

Da die geplante Bergstation der Rodelbahn unterhalb des Hochmoors zu liegen kommt, können Nährstoffeinträge grundsätzlich ausgeschlossen werden. Von Bedeutung sind jedoch eine Beeinträchtigung der Hydrologie durch Anschneiden/Angraben der für die Wasserhaltung relevanten Bodenschichten sowie Störungen des Lebensraums durch den Betrieb.

Gegenüber dem Hochmoor ist ein Puffer von 20 m einzuhalten. Bei diesem geforderten Mindestabstand handelt es sich um eine gutachterliche Abschätzung, damit eine Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums ausgeschlossen werden kann. Die von der Gemeinde bzw. dem Ingenieurbüro erwähnten Puffer von 10 m kommen vor, sind aber objektspezifisch zu bestimmen. Diese gelten somit nicht pauschal und können deshalb nicht von einem Objekt auf ein anderes übertragen werden. In der Regel werden hydrologische Puffer gemäss Pufferzonenschlüssel wie auch gemäss Bewirtschaftungsverträgen denn auch grösser als Nährstoffpuffer ausgeschieden.

Sofern somit an der geplanten Anlage in der vorliegenden Form festgehalten wird, müssen im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren ergänzende Abklärungen getroffen werden. Eine Beeinträchtigung der sensiblen Hydrologie des Hochmoors inkl. der offenen Wasserflächen ist zwingend auszuschliessen. So ist von einem Fachbüro (Hydrologie) aufzuzeigen, welche Massnahmen zum Schutz des Hochmoors erforderlich sind. Hierbei ist aufzuzeigen ob bspw.

Grabungen oder Schüttungen nötig und wenn ja in welchem Abstand zum Hochmoor möglich sind, ohne dass der Wasserhaushalt des Moorkomplexes beeinträchtigt wird. Dabei sind sämtliche baulichen/betrieblichen Aspekte miteinzubeziehen und zu klären. Auch ist klar aufzuzeigen, was genau im Bereich der Bergstation vorgesehen wird (Bodeneingriffe / Lage und Dimension der Anlage / notwendige Zugänge etc.). Das Hydrologiebüro hat die Bauausführung eng zu begleiten und sicherzustellen, dass keine Auswirkungen auf das Hochmoor auftreten.

Im Übrigen wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass von den wichtigsten Entwicklungsgewässern mit Vorkommen von gefährdeten Arten die Gewässer mit Buchstabe D bereits stark verlandet und für Libellen nur noch suboptimal geeignet sind. Entsprechend empfehlen wir zu prüfen, ob in diesem Zusammenhang Aufwertungsmassnahmen möglich sind.

### *Schützenswerte Vegetation*

Durch die für die Rodelbahn notwendigen baulichen Massnahmen wird schützenswerte Vegetation gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV zerstört oder beeinträchtigt. Gemäss Umweltbericht sind vor allem subalpine Zwergstrauchheide und Borstgrasrasen betroffen. In der Zusammenstellung fehlt das Zwergstrauch-Hochmoormosaik, welches das oben genannte Hochmoor umgibt.

### *b) Gewässerschutz*

Im Kap. 4.4 des Planungs- und Mitwirkungsberichtes (PMB) wird ausgeführt, dass im Zonenplan die Darstellung irritierend sei und sich in diesem Bereich anstelle eines Gewässers eine Spielplatznutzung befinde. Hierbei ist zu berichtigen, dass bis vor einigen Jahren in diesem Bereich ein stehendes Gewässer bestand. Gemäss alten Luftaufnahmen ist ersichtlich, dass Anfangs der 1970er Jahren ein künstliches Gewässer realisiert wurde. Dieser See bestand bis ca. ins Jahr 2000. Seit diesem Zeitpunkt ist diese Fläche nicht mehr als stehendes Gewässer genutzt und wurde trocken gelegt.

Heute fliesst in diesem Bereich ein kleines Gewässer hindurch, bei welchem in den vergangenen Jahren auch ein Spielplatz mit einem engen Bezug zum Bach realisiert wurde. Für dieses Gewässer ist ein Gewässerraum gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festzulegen. Solange kein Gewässerraum festgelegt ist, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV; 814.201). Entsprechend würden die Talstation mit Garagierung sowie der Ein- und Ausstieg innerhalb des Gewässerraumes zu liegen kommen. Da die Rodelbahn im Gewässerraum weder standortgebunden ist noch einem überwiegenden Interessen dient, wäre sie nicht bewilligungsfähig.

Bei einer Festlegung im Rahmen der Nutzungsplanung könnte die Gewässerraumzone jedoch lateral verschoben werden, sodass die gesamte Anlage ausserhalb des Gewässerraums zu liegen käme. Der Gewässerraum muss grundsätzlich vor Erteilung der BAB-Bewilligung für die Rodelbahn in der Grundordnung festgelegt werden, da nur damit die Übergangsbestimmungen nach GSchV abgelöst werden können.

### *c) Spielplatz*

Wie bereits vorne im Kapitel «Gewässerschutz» erwähnt, wurde in den vergangenen Jahren ein Spielplatz mit engem Bezug zum Bach realisiert. Dieser befindet sich in der Zone übriges Gemeindegebiet, also ausserhalb der Bauzone. Wie von der Gemeinde bestätigt, wurde diesbezüglich nie ein BAB-Gesuch eingereicht.

Damit dieser Spielplatz im Bereich des Baches legalisiert werden kann, ist ein ordentliches BAB-Gesuch durchzuführen. Hierzu ist es zugleich notwendig, diesen Standort in der Nutzungsplanung vorgängig festzulegen. Die Gemeinde respektive die Bauherrschaft wird aufge-

fordert, die nutzungsplanerischen Voraussetzungen zu schaffen und spätestens zusammen mit der Rodelbahn auch das BAB-Gesuch für den Spielplatz einzureichen.

*d) Wildschutz*

Innerhalb des Bauperimeters kommen das Birkhuhn sowie auch der Schnee- und Feldhase vor. Dabei sind traditionelle Balzplätze sowie Brut- und Aufzuchtgebiete betroffen. Das Birkhuhn gehört in der Schweiz zu den Arten mit nationaler Priorität hinsichtlich deren Förderung und Erhalt (Prioritätsstatus 1 = sehr hoch). In der Folge wird darauf hingewiesen, dass im Folgeverfahren (BAB-Gesuch) zum Schutz der Balz- (April/Mai) sowie der Brut- und Aufzuchtperiode (Mai/Juni) des Birkhuhns Auflagen festgesetzt werden. Zum Schutz werden Bau- und Rodungsaktivitäten im Gebiet vor dem 1. Juli nicht zulässig sein oder müssen, sofern nicht anders möglich, mit der zuständigen Wildhut vereinbart werden.

Weiter kommen innerhalb des Bauperimeters auch Murmeltiere vor. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass beim Folgeverfahren (BAB-Gesuch) Auflagen verfügt werden. So wird es notwendig sein, vor Baubeginn eine Begehung mit der Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) durchzuführen. Die Begehung hat umgehend nach Ausaperung bis spätestens am 20. April (Fristverlängerung in Absprache mit Wildhut möglich) des jeweiligen Jahres des Baubeginns zu erfolgen. Für die Begehung ist das Baugespann notwendig oder der Bauperimeter muss im Feld gut ersichtlich sein. Allfällige Massnahmen werden in der Folge definiert. Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig mit der Wildhut Kontakt aufzunehmen, damit das Vorgehen abgesprochen werden kann.

*e) Alpwirtschaft*

Das Grundstück Nr. 2541 liegt im Sömmerungsgebiet. Dieses wird aktuell mit Mutterkühen bestossen. Im PMB werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landwirtschaft nicht thematisiert. Die Gemeinde wird angehalten, mögliche Konflikte mit der Alpwirtschaft als Pflegerin der Kulturlandschaft aufzuzeigen und wenn nötig auch bereits Lösungsansätze zu skizzieren.

## **2. Plan da zonas 1:1000**

### *Walderhaltung*

Aus einer Standortevaluation geht hervor, dass die Rodelbahn aus betrieblichen Gründen und zum Schutz insbesondere von Naturobjekten auf den Standort angewiesen ist. Details zur Ermöglichung des Bauvorhabens wurden anlässlich einer Sitzung bzw. Begehung mit den Projektverantwortlichen besprochen und festgelegt. Es ist möglich, die Errichtung und den Betrieb der Rodelbahn mittels einer Nutzungsvereinbarung mit der Grundeigentümerin (Gemeinde Disentis/Mustér) als nachteilige Nutzung zu realisieren. Da die Erstellung des Garagierungs-Gebäudes nicht ohne Unterschreitung des Minimalabstands von 10 m zum Hochwald realisiert werden kann, wird in diesem Bereich in der Verlängerung der Nordfassade des bestehenden Skischul-Gebäudes eine Waldabstandslinie festgelegt. Die gesetzlichen Vorgaben können somit mit Hilfe einer Ausnahmegewilligung berücksichtigt werden.

### 3. Fazit

Mit der vorliegenden Planung konnte eine solide Grundlage für das geplante Bauprojekt geschaffen werden. Der gewählte Standort der Rodelbahn im Bereich von Caischavedra ist nachvollziehbar und kann aus kantonaler Sicht unterstützt werden. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren sind jedoch noch detailliertere Abklärungen notwendig. Dies betrifft insbesondere die Bergstation betreffend der Nähe zum Hochmoor. Es sind aber auch im Bereich der Talstation betreffend Gewässerraum und dem bereits realisierten Spielplatz noch Abklärungen/Ergänzungen notwendig.

### 4. Weiteres Vorgehen

Gerne hoffen wir, dass wir Ihnen mit dem vorliegenden Vorprüfungsbericht die notwendigen Anregungen für die Anpassung der Nutzungsplanungsvorlage sowie weitere nützliche Hinweise im Hinblick auf die nach Abschluss der Nutzungsplanung durchzuführenden Baubewilligungsverfahren übermitteln konnten. Entsprechend empfehlen wir der Gemeinde Disentis/Mustér, die Planung im Hinblick auf die Beschlussfassung in der Gemeinde sowie im Hinblick auf das anschliessend durchzuführende regierungsrätliche Genehmigungsverfahren im Sinne des vorliegenden Vorprüfungsberichts zu überprüfen und die beschriebenen erforderlichen respektive zweckmässigen Anpassungen und Ergänzungen noch vorzunehmen.

Für Fragen zum vorliegenden Bericht sowie selbstverständlich auch für Ihre weitergehenden oder anderweitigen Planungsfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und grüssen Sie freundlich.

**Abteilung Nutzungsplanung und BAB**



Adrian Cadosch, Kreisplaner

### Beilagen (2-fach)

- Plan general d'avertura 1:1000 Rodelbahn Catrina vom 17.08.2021
- Plan da zonas 1:1000 Rodelbahn Catrina vom 17.08.2021
- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 20.08.2021
- Umweltbericht vom 18.06.2021
- Technischer Bericht vom 13.08.2021
- Situation 1:1000 Bauprojekt vom 15.06.2021
- Situation 1:1000 mit Vegetation vom 15.06.2021
- Situation 1:1000 mit Natur- und Landschaftsschutzinventar vom 15.06.2021
- Situation 1:1000 mit Zonenplan vom 15.06.2021
- Situation (unmassstäblich) Trinkwasserquellen der Gemeinde Disentis/Mustér vom 12.10.2020
- Vegetationskartierung 1:1000 vom 15.06.2021

### Kopie (mit Beilagen):

- Esther Casanova Raumplanung

**Kopie per E-Mail (ohne Beilagen):**

- Gemeinde Disentis/Mustér
- Esther Casanova Raumplanung
- Amt für Natur und Umwelt
- Archäologischer Dienst
- Denkmalpflege Graubünden
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Tiefbauamt Graubünden
- Kantonspolizei Graubünden
- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Plantahof